

Gebührenseltberechnung durchgeführt

am....., Gebühr EUR.....

.....
Unterschrift der(s) Bestandgeber(s)

J a g d p a c h t v e r t r a g

Die Jagdgenossen-
schaft.....vertreten

durch den Obmann
des Jagdausschusses.....
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort,)

und das Jagdausschuss-
mitglied.....
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort,)

als Verpächterin einerseits
und.....
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort,)

(bzw. die Jagdgesellschaft, bestehend aus den Mitgliedern)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
(Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort aller Gesellschafter)

als Pächter andererseits schließen aufgrund freien Übereinkommens nachfolgenden Pachtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaftverpachtet und
.....bzw. die Jagdgesellschaft (wie oben) pachtet
(Vor- und Zuname des Pächters)
die Ausübung des Jagdrechtes in dem von der Bezirkshauptmannschaft (bzw. vom Magistrat der Stadt)
.....mit Bescheid vom.....im
Ausmaß von.....ha.....ar.....m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet.....
..... abzüglich von.....ha.....ar.....m², welche als Jagdan-bzw.
Jagdeinschlüsse festgestellt worden sind.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von.....Jahren, das ist vom 1. April 20.. bis einschließlich 31. März 20..

3. Pachtentgelt:

- 3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträgt EUR....., in Worten:.....
..... und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses
Vertrages, jedes folgende **v i e r**
W o c h e n vor Beginn des Jagdjahres an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.
- 3.2. Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (1996 = 100) des Statistischen Zentralamtes. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Jänner des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt und das neue Pachtentgelt bildet die künftige Berechnungsbasis.
- 3.3. Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Laufe der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenzuwachs- oder -abgang eintritt.

3.4. Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächter ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der ortsansässig sein muss *) und diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 lit. b des Oö. Jagdgesetzes erfüllen.
- 6.3. Im Fall des Wechsels in der Person des derzeit durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiters.....hat die Jagdgesellschaft binnen zwei Wochen den von ihr nunmehr bestellten und bevollmächtigten Jagdleiter der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Obmann des Jagdausschusses bekanntzugeben.
- 6.4. Von den.....Mitgliedern der Jagdgesellschaft müssen *)ortsansässig sein.
- 6.5. Nach Abschluss des Pachtvertrages darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- 6.6. Eine durch Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafter ist dem Jagdausschuss und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

*) Dies trifft nur dann zu, falls der Jagdausschuss dies gemäß § 19 Abs. 5 des Oö. Jagdgesetzes beschlossen hat.

7. Kautiön:

- 7.1. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kautiön im Betrag eines Jahrespachtentgeltes zu leisten.
- 7.2. Die Kautiön ist in Bargeld bei einem inländischen Geldinstitut mit der unwiderruflichen Verpflichtung zu erlegen, dass über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügungsberechtigt ist. Anstelle des Erlages eines Geldbetrages gilt als Kautiön auch die Verpflichtung eines inländischen Geldinstitutes als Bürge und Zahler.
- 7.3. Die Kautiön dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz erwachsen.
- 7.4. Soweit nicht über Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß 7.3 ein ordentliches Gericht oder die Jagd- und Wildschadenskommission zu entscheiden hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Inanspruchnahme der Kautiön mit Bescheid zu verfügen.
- 7.5. Sinkt die Kautiön infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- 7.6. Die Kautiön ist dem Pächter drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn der Pächter seine Verpflichtungen (7.3) erfüllt hat.

8. Verbot der Unterpacht:

Abtretung für die restliche Pachtbauer:

- 8.1. Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.
- 8.2. Der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Jagdausschusses das gepachtete Jagdrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an einen Dritten abtreten, wenn dieser die Pächterfähigkeit (§ 20 des Oö. Jagdgesetzes) besitzt. Die Abtretung bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

9. Ausübung der Jagd:

- 9.1. Die Jagd ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes und nach den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfall den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu.
- 9.2. Das Jagdrecht ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
- a) die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen sowenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - c) ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 9.3. Beim Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild ist zu nicht geschützten jungen Forstkulturen wegen der damit verbundenen Gefährdung ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

10. Jagd- und Wildschaden:

- 10.1. Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz.
- 10.2. Verbiss-, Fege- und Schältschäden sind nach den geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung zu berechnen.
- 10.3. Der Pächter haftet auch für Schäden, die er selbst, seine Jagdgäste, seine Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

11. Pachtbeendigung:

- 11.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 11.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt gemäß § 32 Oö. Jagdgesetz der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Pächter
- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt innerhalb der hierfür festgesetzten Frist und trotz nachfolgender einmaliger Mahnung nicht erlegt;
 - b) den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd nicht nachkommt;
 - c) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht besitzt oder nachträglich einbüßt oder wenn ihm die Jagdkarte entzogen wird;
 - d) nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - e) den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht entspricht;
 - f) sich sonst wiederholt Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes schuldig macht;
 - g) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - h) die Abtretung des Jagdrechtes (§ 30 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz) offensichtlich zur Umgehung der Bestimmungen über die Verpachtung des Jagdrechtes missbraucht;
 - i) der Vorschrift des § 72 Oö. Jagdgesetz nicht entspricht.
- 11.3. Im Fall der Auflösung des Pachtvertrages hat der Pächter die durch die Neuverpachtung auflaufenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Pachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Pachtentgelt zu ersetzen; ein in dieser Zeit anfallender Wildschaden kann nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

12. Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdpächters:

Der Pächter hat - sofern er seinen Wohnsitz nicht im Bereich der Ortsgemeinde hat, in der das genossenschaftliche Jagdgebiet liegt, oder im Laufe der Jagdperiode seinen Wohnsitz in den Bereich einer anderen Ortsgemeinde verlegt - zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung einen im Bereich der Ortsgemeinde wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und dem Jagdausschuss bekanntzugeben.

13. Zusatzvereinbarungen (frei vereinbar):

13.1. Abschussabwicklung:

- a) Der Pächter hat den Obmann des Jagdausschusses jeweils am Ende der Monate Oktober und November über das Ausmaß des erzielten Abschusses an Schalenwild zu informieren.
- b) Um Wildschäden zu vermeiden, ist mit dem Wildabschuss unmittelbar mit dem Beginn der jeweiligen Schusszeit zu beginnen, die genehmigten oder festgesetzten Abschusszahlen sind einzuhalten.

13.2. Vor der Errichtung bzw. Anlegung von Hochsitzen, Fütterungen, Salzlecken und anderen jagdlichen Einrichtungen ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer herzustellen. Andernfalls findet § 54 Oö. Jagdgesetz Anwendung.

13.3. Die Fütterung ist auf die Notzeit zu beschränken und der Wildart entsprechend so durchzuführen, dass Wildschäden minimiert werden.

13.4. Der Pächter hat Schutzmittel gegen Verbiss-, Fege- und Schälsschäden im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung möglicher diesbezüglicher Förderungen, die vom Grundeigentümer auszuschöpfen sind, kostenlos bereitzustellen und bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen mitzuhelfen oder einen Beitrag zu den Arbeitskosten (laut ÖKL-Richtwerten) zu leisten. Diese Regelung gilt nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 64 Oö. Jagdgesetz und für Fälle nach § 67 Oö. Jagdgesetz.

13.5. Auf Verlangen der Verpächterin ist in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen eine Schwerpunktbejagung durchzuführen.

13.6. Bei Verwendung von Fallen sind die Bestimmungen der Fallenverordnung, LGBL. 86/92, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

14. Schlussbestimmungen:

14.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

14.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB.

14.3. Dieser Vertrag wurde in sechs Gleichschriften errichtet. Nach der Vergebührung verbleibt dem Jagdausschuss das Original zur Verwahrung. Je eine Gleichschrift erhalten der Pächter, die Be-

zirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabenstelle, der OÖ Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des OÖ Landesjagdverbandes.

14.4. Dieser Pachtvertrag gilt gem. § 25 des Oö. Jagdgesetzes als genehmigt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dem Obmann des Jagdausschusses nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tage der Vorlage des Pachtvertrages, einen Bescheid zustellt, mit dem sie die Wirksamkeit dieses Pachtvertrages aussetzt.

14.5. Der Verpächter ist verpflichtet, die Rechtsgebühr sowie die Bogengebühr selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, zu entrichten.

....., am.....

Pächter:

Verpächterin:

.....

.....

.....

.....

(Obmann des Jagdausschusses)

.....

(Mitglied des Jagdausschusses)